Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 68 (1976)

Heft: 5

Artikel: Vernehmlassung des SGB zur Revision des Berufsbildungsgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zur Revision des Berufsbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Brugger!

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur Vernehmlassung eingeladen haben, da der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine grundlegende Reform unseres Berufsbildungssystems als sehr wichtig erachtet. Insbesondere schätzen wir Ihre Bereitschaft, die Vernehmlassungsfrist bis 31. Dezember 1975 zu verlängern. Dadurch konnten sich nämlich die uns angeschlossenen Verbände sowie deren Jugendgruppen eingehend mit dem Entwurf des BIGA befassen. Unsere Vernehmlassung basiert in den wesentlichen Linien auf dem Alternativentwurf, den wir am 1. April 1974 dem Bundesrat eingereicht hatten, und auf der Eingabe des SGB an das BIGA aus dem Jahre 1971. Sie ist jedoch um einige Forderungen erweitert worden, welche sich teilweise auf Folgewirkungen der Jugendarbeitslosigkeit beziehen. Zudem haben wir uns zu neu aufgeworfenen Fragen geäussert, beispielsweise zur gesetzlichen Verankerung der Berufsmittelschule und der Anlehre.
Unsere eigentliche Stellungnahme zur Revisionsvorlage haben wir in ausführlicher Gesetzesform abgefasst. Die folgenden Ausführungen und Anträge sind als Ergänzung dazu zu verstehen.

I. Geltungs- und Anwendungsbereich (Art. 1)

Der Geltungs- und Anwendungsbereich ist in unserer Fassung wesentlich erweitert worden; ebenso haben wir die einzelnen Berufszweige detaillierter aufgeführt. Diese müssen alle dem Bundesgesetz für die Berufsbildung unterstellt werden, damit die gesamte Lehrlingsausbildung besser vereinheitlicht wird. Im Gegensatz zum BIGA-Entwurf sind wir der Meinung, dass dafür die verfassungsrechtliche Grundlage durch Artikel 34*ter*, Buchstabe g der Bundesverfassung ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Verfassungsbestimmung im Sinne einer erweiterten Bundeskompetenz zu ändern. Ziel bleibt aber für uns nach wie vor ein Bildungsartikel, dessen Neuauflage sofort an die Hand genommen werden muss.

II. Die Berufsbildungsforschung (Art. 2–4)

Anstelle von «Berufsforschung» haben wir den Ausdruck «Berufsbildungsforschung» aus dem Entwurf des BIGA übernommen, um jegliche Begriffsverwirrung zu vermeiden. In der Eingabe vom 26. Juni 1974 betreffend «Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit» unterstrichen wir unter anderem die Bedeutung der Be-

rufsbildungsforschung für eine sinnvolle Berufswahl der Schulabgänger sowie für zeitgemässe Ausbildungsziele. Wir sind erfreut, dass das BIGA diese für eine planmässige Berufsbildung wichtige wissenschaftliche Disziplin in seinen Entwurf aufgenommen hat. Gerade weil aber davon die Zukunft der Lehrlinge wesentlich abhängt, vermag uns die unverbindliche Formulierung von Artikel 61, Absatz 2 nicht zu befriedigen («Der Bund kann ...»). Wir fordern ausdrücklich ein Institut für Berufsbildungsforschung, welches allenfalls einer Hochschule angegliedert werden könnte. Im Interesse einer möglichst grossen Effizienz haben wir den Aufgabenbereich in Artikel 4 konkretisiert.

III. Die Berufspädagogik (Art. 5–7)

Mit Genugtuung stellen wir fest, dass das Schweizerische Institut für Berufspädagogik in den Entwurf aufgenommen worden ist, denn zweifellos gehört diese Institution in den gesamten Problembereich der Berufsbildung. Wir möchten die Befugnisse des Instituts insofern erweitern, als es gemäss Artikel 17, Absatz 3 und 4 zumindest die Aufsicht über die pädagogische Ausbildung der betrieblichen Lehrkräfte erhalten sollte. Denkbar ist ferner, dass die Aus- und Weiterbildung der Berufsschullehrer dezentralisiert durchgeführt, vom Institut jedoch überwacht wird.

IV. Die Berufsberatung (Art. 8–11)

Eingehende Untersuchungen und Gespräche haben uns gezeigt, wie wichtig eine umfassende gesetzliche Grundlage für diesen Bereich ist. Es steht deshalb ausser Zweifel, dass die gesamte Beratung ein Bestandteil der Berufsbildung bleiben und zugleich erheblich erweitert werden muss.
Aus der Praxis der bisherigen Berufsberatung haben sich einige Anpassungen aufgedrängt. So muss zum Beispiel der Berufsberater künftig Einsicht in die schulärztlichen Rapporte der Ratsuchenden haben, um gesundheitliche Risiken zum vornherein auszuschliessen.
Ferner soll die Beratung die Schüler in den letzten Schuljahren über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten periodisch informieren. Immer stärkere Bedeutung kommt sodann der Beratung von Erwachsenen zu, etwa bei Umschulungen. Auch diese Form muss unentgeltlich sein.
Wir haben zudem festgestellt, dass die Berufsberater eine sehr unterschiedliche Vorbildung aufweisen. Um aber den erhöhten Anforderungen zu genügen, soll nur noch beraten dürfen, wer nach den Normen des Bundes ausgebildet worden ist.

V. Die berufliche Grundausbildung (Art. 12–52)

1. Unterabschnitt: Arten und Ziele (Art. 12–13)

Den Begriff «Jugendliche» haben wir durch «Lernende» ersetzt.

2. Unterabschnitt: Berufslehre (allgemeine Vorschriften) (Art. 14–31)

Wir legen grossen Wert darauf, dass die Berufslehre in mehrere Lernphasen strukturiert wird (Art. 14, Abs. 3). Diese Aufteilung ist hingegen keineswegs zu verwechseln mit der Stufenlehre, welche wir ablehnen. Vielmehr sollen spezialisierte Berufe in einem berufsfeldbezogenen Unterricht zusammengefasst werden (Art. 19, Abs. 2). Die Bezeichnung «Lehrmeister» haben wir gestrichen. Darunter fällt im jetzigen Gesetz sowohl der Besitzer des Lehrbetriebes wie auch die eigentlichen «Ausbildner». Dies führt zu Unklarheiten. Wir unterscheiden in der Vernehmlassung zwischen den Verantwortlichen des Lehrbetriebes und den Lehrkräften in den Betrieben. Wir sind mit dem BIGA einig, dass die Aus- und Weiterbildungskurse für betriebliche Lehrkräfte obligatorisch zu erklären sind. Nur so können diese ihre anspruchsvolle Aufgabe erfüllen, vor allem auch in pädagogischer Hinsicht. Nicht einverstanden sind wir indessen mit der largen Übergangsbestimmung, welche das an sich fortschrittliche Postulat zu stark verwässert. «Mindestens einen Lehrling mit Erfolg ausgebildet» zu haben, ist noch längst kein Erfolgskriterium. Wir verlangen deshalb, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes jeder betriebliche Ausbildner den Ausbildungskurs besuchen muss (Art. 83, Abs. 2), sofern er nicht in diesem Zeitraum pensioniert wird (Art. 83, Abs. 3). Sodann ist abzuklären, ob die pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte nicht in die höhere Fachprüfung integriert werden könnte. Solchermassen würde die Bereitschaft zur Lehrlingsausbildung nicht unnötig beeinträchtigt.

Der Gesetzesentwurf des BIGA spricht von Berufsverbänden, versteht aber darunter meist nur die Meister- oder Arbeitgeberverbände. Nach unserer Meinung schliesst jedoch der Begriff «Berufsverband» auch die Arbeitnehmerorganisationen mit ein, welche ebensoviel zu Fragen der Berufsbildung beizutragen haben. Aus diesem Grund verpflichten wir das Departement und die Ausführungsorgane des Bundes wie der Kantone, ihre Entscheidungen mit paritätisch zusammengesetzten Kommissionen abzusprechen und die beteiligten Berufs- und Fachverbände anzuhören; beispielsweise beim Erstellen von Ausbildungsreglementen (Art. 18) oder von Modell-Lehrgängen (Art. 22, Abs. 1).

Die vorgesehenen Grundschulungskurse unterstützen wir selbstverständlich, zumal wir diese Forderung ja bereits im Alternativtext von 1974 aufgestellt haben. Anstelle der Kann-Formel im BIGA-Entwurf sehen wir aber ein Obligatorium für alle Lehrberufe vor,

damit jeder Lehrling von dieser verbesserten Ausbildungsmöglichkeit profitiert. Die Grundschulungskurse sollten auch im Rahmen von öffentlichen, betrieblichen oder überbetrieblichen Lehrwerkstätten durchgeführt werden können, falls diese die im Reglement enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.
Bei Mangel an geeigneten Lehrstellen ist das Angebot durch die Schaffung oder Förderung öffentlicher Lehrwerkstätten konstant zu halten.

Das Lehrverhältnis (Art. 25–31)

Der Lehrvertrag soll künftig vor Beginn der Lehre abgeschlossen und eingereicht werden. Dies ermöglicht den Berufsschulen eine frühzeitige Disposition. Überdies muss sich der Verantwortliche des Lehrbetriebes vor Beginn der Lehre über den gesundheitlichen Zustand des Lehrlings informieren. Dazu lässt er eine berufsbezogene ärztliche Untersuchung durchführen, welche die Erkenntnisse der Arbeitsmedizin und der Ergonomie berücksichtigt. Das Arztzeugnis muss zusammen mit dem Lehrvertrag der kantonalen Behörde eingereicht werden.
Der Lehrling darf nur noch zu Arbeiten beigezogen werden, die mit seiner Ausbildung in engem Zusammenhang stehen. Akkord während der Lehrzeit ist verboten (Art. 27, Abs. 1 und 2). Wir halten an unserer unmissverständlichen Formulierung fest.
Mindestens drei Monate vor Lehrabschluss teilt der Verantwortliche des Lehrbetriebes dem Lehrling mit, ob er nach der Lehre im Betrieb weiterbeschäftigt werden kann; analog der Lehrling, ob er im Lehrbetrieb weiterarbeiten möchte. Wird ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen, so garantiert die kantonale Behörde, dass der Lehrling seine begonnene Lehre beenden kann.

3. Unterabschnitt: Beruflicher Unterricht (Art. 32–41)

Die Berufsschule erhält den Auftrag, den schulärztlichen Dienst durchzuführen. Diese medizinische Kontrolle der Lehrlinge wurde bis jetzt (mit Ausnahme weniger Grossbetriebe) vernachlässigt.
Die Berufsmittelschule (BMS) lehnen wir als zusätzliche Selektionsstufe ab. Es ist nicht einzusehen, warum eine kleine Elite von «begabten» Lehrlingen durch einen zweitägigen Schulunterricht besonders gefördert wird, während die überwiegende Mehrheit nach wie vor mit einem einzigen Schultag vorlieb nehmen muss. Zudem führt die BMS unweigerlich zu einer Niveausenkung in den Berufsschulklassen. Durch eine gesetzliche Verankerung würde sie beinahe zwangsläufig zu einem informellen Durchgangskanal für zukünftige HTL-Absolventen. Eine solch rigorose Weichenstellung bedeutet jedoch, dass es sich bereits während der allgemeinen Schulzeit beim Übertritt in höhere Schulstufen entscheidet, wer später eine höhere technische Lehranstalt besuchen kann. Anstelle

des BMS fordern wir deshalb schulische Reformen für alle Lehrlinge durch die Einführung von Wahlpflichtfächern, die durch Verordnung noch genau festzulegen sind. Dies gestattet dem einzelnen, sich entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten zu vervollkommnen.
Da für das erweiterte Unterrichtspensum ein Tag nicht ausreicht, ist jeder Lehrling für den Besuch der beruflichen, allgemeinbildenden und sportlichen Fächer sowie für das Erledigen der Hausaufgaben wöchentlich zwei Tage vom Betrieb freizustellen. Die Schultage dürfen nicht mehr als acht Lektionen umfassen, nicht an Samstagen abgehalten werden und müssen spätestens um 17 Uhr beendet sein.
Nach zahlreichen Diskussionen mit Berufsschullehrern sind wir der Ansicht, dass Blockunterricht nur in Ausnahmefällen erlaubt sein sollte.
Auch die Lehrkräfte an den Berufsschulen müssen zur ständigen Weiterbildung verpflichtet werden.

4. Unterabschnitt: Lehrabschlussprüfung (Art. 42–49)

Wir legen Wert darauf, dass die Prüfungsreglemente so gestaltet werden, dass sie einheitliche Prüfungen für den einen Beruf in der ganzen Schweiz garantieren.

5. Unterabschnitt: Handelsschulen

Wir haben den Begriff «Handelsmittelschule» durch Handelsschule ersetzt, da es sich bei diesem Schultypus effektiv um keine Mittelschule handelt. Gleichzeitig wollten wir damit die Analogie zur Berufslehre festhalten.

VI. Fortbildung für Personen ohne Berufslehre (Art. 53–57)

Einer gesetzlichen Verankerung der Anlehre, wie sie der BIGA-Entwurf vorsieht, können wir unter keinen Umständen beipflichten. Faktisch wird nämlich der Angelernte auf Hilfsfunktionen innerhalb eines sehr eng abgesteckten Tätigkeitsfeldes ausgebildet. Daran ändert auch eine Reglementierung nichts. Der relativ niedrige Mobilitätsgrad bewirkt, dass an- und ungelernte Arbeitnehmer bei schlechter Beschäftigungslage als erste entlassen werden. Diese Tatsache wird durch eine kürzlich abgeschlossene Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Nürnberg eindeutig bestätigt.
Ausserdem errichtet man durch die Anlehre eine zusätzliche Schranke, indem die Unterschiede aus allgemeinen Schulpflicht in die Lehre hinein verlagert werden. Da sich die schulischen Leistungen sehr häufig mit der Herkunft decken, erschwert man dem Jugendlichen aus bildungsfernem Milieu den Zugang zur Berufslehre erheblich.

Mit der vorgesehenen Neuregelung würden zahlreiche Schulabgänger, welche bis jetzt eine Berufslehre antreten konnten, in die Anlehre geschleust, so dass die sogenannten Spätentwickler keine Möglichkeit zur beruflichen Entfaltung besitzen. Das BIGA erhärtet diese Vermutung, wenn es in seinen Erläuterungen zum Entwurf schreibt: «Für die Regelung der Anlehre spricht auch der Umstand, dass im Gefolge einer veränderten Wirtschaftslage möglicherweise weniger Lehrstellen zur Verfügung stehen werden. Die Zahl der jugendlichen Angelernten könnte deshalb zunehmen ...» Das Lehrstellenangebot und damit das Recht auf Bildung dürfen indessen niemals abhängig sein von jeweiligen Konjunkturschwankungen; vielmehr drängt sich unter solchen Voraussetzungen ein Ausbau von öffentlichen Lehrwerkstätten auf.
Unsere Ablehnung der Anlehre bedeutet keineswegs eine platte Gleichmacherei, befürworten wir doch die Bildung von Leistungsstufen innerhalb der Berufsschule.
Wir sind uns wohl bewusst, dass nicht jeder Jugendliche für eine Berufslehre geeignet ist. Aus diesem Grunde postulieren wir eine obligatorische Fortbildung für Personen ohne Berufslehre. Heute fehlen allgemeingültige Normen für eine solche Fortbildung. Wir haben deshalb die Minimalbestimmungen bezüglich Zweck, Obligatorium, Organisation, Dauer und Lehrplan klar umschrieben. Dieser Bildungsweg soll nicht zuletzt dazu dienen, dass Personen ohne Berufslehre gemäss Artikel 45 nachträglich ein berufliches Fähigkeitszeugnis erwerben können.

VII. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Art. 58–64)

Die Bezeichnung «in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten» haben wir gestrichen. Sie widerspricht unseren Vorstellungen von freier Berufswahl und gleichen Bildungschancen.

VIII. Berufliche Weiterbildung und Umschulung (Art. 65)

Neben der beruflichen Weiterbildung erwähnen wir auch die Umschulung. Sie soll Gelernten und Personen ohne Berufslehre helfen, in einem andern Beruf Funktionen zu übernehmen. Die Berufs- oder Arbeitsfunktionen müssen entweder der vorangegangenen Tätigkeit adäquat sein oder den Wünschen des Umschulungswilligen Rechnung tragen. Zu diesem Zweck sind entsprechende Studien des Instituts für Berufsbildungsforschung beizuziehen.

XII. Finanzierung und Bundesbeiträge (Art. 71–73)

Nach unsern Vorstellungen muss der Bund einige Aufgaben direkt übernehmen und deshalb auch direkt finanzieren. Die Bundesbei-

träge von 30 Prozent haben wir gestrichen, damit die Kantone im Bereich der Berufsbildung zu grössern Anstrengungen angespornt werden.

XIII. Vollzug des Gesetzes (Art. 74–82)

Die Berufsbildung ist primär nicht eine Angelegenheit der Privatwirtschaft, sondern muss als integrierter Bestandteil eines gesamten Bildungssystems betrachtet werden. Wir möchten deshalb auf Bundesebene die Abteilung Berufsbildung des BIGA zu einem Bundesamt für Berufsbildung verselbständigen, welches dem Departement des Innern unterstellt ist. Nur so lassen sich sämtliche Bildungseinrichtungen koordinieren.
Auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene fordern wir die paritätische Besetzung der vollziehenden Gremien.
Bund und Kantone müssen ständige, konsultative Berufsbildungskommissionen einrichten. Diese haben den Vollzug des Gesetzes zu überwachen, die Entwicklung in der Berufsbildung zu beobachten und den zuständigen Stellen jeweils Anpassung zu beantragen.
Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass Sie unsere Vorschläge berücksichtigen, und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND